



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014  
(OR. en)**

**9182/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0123 (NLE)**

---

**EEE 27  
STATIS 58**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. April 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 220 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 220 final**.

---

Anl.: **COM(2014) 220 final**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2014  
COM(2014) 220 final

2014/0123 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zu vertretenden Standpunkts**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

### **2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN SOWIE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll Protokoll 30 zum EWR-Abkommen geändert werden, um die Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 in das Protokoll 30 zum EWR-Abkommen aufzunehmen.

Die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde durch den Beschluss Nr. 134/2013 des EWR-Ausschusses vom 8. Juli 2013<sup>2</sup> in das Protokoll 30 zum EWR-Abkommen aufgenommen. Da mit der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 der Finanzrahmen für das Europäische Statistische Programm nur für 2013 aufgestellt wird, wurde die Aufnahme der Verordnung auf das Jahr 2013 beschränkt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013 wird der Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2017 festgelegt. Die Verordnung wird in Artikel 5 des Protokolls 30 aufgenommen, und es werden Änderungen vorgenommen, um dem verlängerten Zeitraum 2014-2017 Rechnung zu tragen. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses eine Änderung von Artikel 5 Absatz 3, durch die klargestellt wird, dass es sich bei dem Statistischen Programm des EWR um ein jährliches Programm handelt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

---

<sup>1</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L 345 vom 19.12.2013, S. 2.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen über besondere Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Protokoll 30 zum Abkommen beschließen.
- (3) Anhang XXI des EWR-Abkommens enthält spezifische Bestimmungen für die Statistik.
- (4) Das Statistische Programm des EWR 2014-2017 sollte auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013-2017<sup>5</sup> aufgestellt werden und alle Programmbestandteile enthalten, die für die Beschreibung und Überwachung aller relevanten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums erforderlich sind.
- (5) Das Statistische Programm des EWR 2003-2007 ist abgelaufen und sollte folglich aus dem Abkommen gestrichen werden.

<sup>3</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>4</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12.

<sup>5</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84.

- (6) Das Protokoll 30 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2014 zu ermöglichen.
- (7) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zur vorgeschlagenen Änderung von Protokoll 30 zum EWR-Abkommen beruht auf dem diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*